

SATZUNG ÜBER DIE ANLEINPFLICHT FÜR HUNDE WÄHREND DER BRUT- UND SETZZEIT

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167) und des § 27 Absatz 2 Ziffer 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629; 2011 I S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. I S. 607) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anleinpflcht für Hunde

- (1) Gemäß § 27 Absatz 2 Ziffer 3 HAGBNatSchG wird hiermit die Verpflichtung ausgesprochen, Hunde während der Brut- und Setzzeit in den nach § 2 bestimmten Gebieten an der Leine zu führen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich an die Person, die den Hund hält (Hundehalter/in), sowie an die Person, die zum maßgeblichen Zeitpunkt die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt (Hundeführer/in).

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Anleinpflcht nach § 1 gilt für die Flur (Feld, Forst und Brache, insbesondere auch Biotopflächen) im gesamten Gemeindegebiet der Stadt Weiterstadt.
- (2) Feld im Sinne des Feld- und Forstschutzgesetzes sind Grundstücke, die zur Gewinnung von Früchten dienen, soweit sie nicht als Forst anzusehen sind. Zum Feld gehören insbesondere Gartenanlagen aller Art, Obstanlagen, Baumschulen, Pflanz- und Saatkämpfe, Wiesen und Weiden sowie Plätze, Gewässer, Wege und Gräben, die zur Benutzung bei dem Betrieb der Feldwirtschaft bestimmt sind.
- (3) Forst im Sinne des Feld- und Forstschutzgesetzes sind unter Forstschutz stehende Grundstücke sowie Grundstücke, die wesentlich zur Erzeugung von Holz dienen oder bestimmt sind.
- (4) Brache ist ein aus wirtschaftlichen oder regenerativen Gründen unbestellter Acker oder Wiese.

§ 3 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Anleinpflcht gilt während der Brut- und Setzzeit vom 1. März bis 1. September eines jeden Jahres.

§ 4 Ausnahmen

Die Anleinplicht gilt nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, Blindenhunde und Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder ihrer Ausbildung sowie auf besonders ausgewiesenen bzw. gekennzeichneten Freilaufflächen für Hunde.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Absatz 1 Ziffer 4 b HAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Absatz 1 in den in § 2 genannten Gebieten Hunde nicht an der Leine führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 28 Absatz 3 HAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 € geahndet werden.

(3) Zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 Absatz 1 Ziffer 4 b HAGBNatSchG ist gemäß § 28 Absatz 4 Ziffer 2 HAGBNatSchG der Magistrat der Stadt Weiterstadt, einschließlich der Befugnis nach § 56 OWiG. Danach kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von fünf bis fünfzig Euro erheben oder eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Weiterstadt, den

Der Magistrat der Stadt Weiterstadt

Ralf Möller
Bürgermeister